

Pflegezeitgesetz (ab 01.07.2008)

Pflegezeit für Beschäftigte zur Pflege naher Angehöriger

- Nahe Angehörige:
- Ehepartner, Lebenspartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft
 - Eltern, Großeltern, Schwiegereltern
 - Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder
 - Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten bzw. Lebenspartners, Schwiegerkinder, Enkelkinder

kurzfristige Arbeitsverhinderung:

- max. 10 Tage
- in der Regel bezahlt
- Kündigungsschutz

§ 2 PflegeZG

- akut auftretende Pflegesituation eines nahen Angehörigen
- Pflege muss organisiert und sichergestellt werden

Pflichten des Arbeitnehmers:

- die Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren Dauer sind unverzüglich mitzuteilen
- auf Verlangen des Arbeitgebers eine ärztliche Bescheinigung vorlegen

Pflege(teil)zeit:

- in Betrieben mit mindestens 16 Beschäftigten
- max. 6 Monate
- unbezahlt
- Kündigungsschutz

§ 3 PflegeZG

- bis zu 6 Monaten vollständige oder teilweise Freistellung
- Umfang der Teilzeit ist vom Arbeitnehmer zu bestimmen
- Pflegebedürftigkeit ist vom Arbeitnehmer nachzuweisen durch:
 - medizinischen Dienst der KK
 - Bescheinigung der Pflegekasse
- mindestens 10 Tage vor Beginn der Pflegezeit anzuzeigen
- Dauer muss mitgeteilt werden
- Verteilung muss angezeigt werden (wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich festgehalten)
- schriftlich
- Der Arbeitgeber kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen
- Ende der Pflegezeit durch Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder wegen Unzumutbarkeit automatisch nach 4 Wochen
 - der Arbeitnehmer hat diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen
- Eine Beendigung aus anderen Gründen bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers
- ohne Pflegestufe möglich